ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1978

zur Änderung der Entscheidung 77/596/EWG, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(78/226/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" von Rotklee (Trifolium pratense L.) ist 1976 und 1977 in der Französischen Republik so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Die Kommission hat deshalb bereits die Französische Republik durch die Entscheidung 77/596/EWG vom 14. September 1977 (3) ermächtigt, 800 Tonnen Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht, und zwar für einen Zeitraum, der am 31. Oktober 1977 abgelaufen ist.

Dieser Zeitraum hat nicht ausgereicht, um alles von der vorgenannten Entscheidung betroffene Saatgut bis zum Endverbraucher gelangen zu lassen.

Der weiterhin bestehende Bedarf an Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, kann aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern nicht zufriedenstellend gedeckt werden.

Es ist deshalb erforderlich, diesen Zeitraum auszudehnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 77/596/EWG wird die Zeitangabe 31. Oktober 1977 für eine Menge von 200 Tonnen Handelssaatgut von Rotklee durch 31. Juli 1978 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 243 vom 22. 9. 1977, S. 23.